

SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2020 21 vom 24. Juni 2020

Sz Verwaltungsgericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_II_2020_21

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2020 21 du 24 juin 2020

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2020 21 del 24 giugno 2020

Regeste

Einkommens- und Vermögenssteuer (Veranlagungen 2005-2008 und 2010-2012) |
Einkommens- und Vermögenssteuer

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen zwei verschiedene Entscheide, welche jedoch in einem engen sachlichen und prozessualen Zusammenhang stehen. Die Steuerpflichtigen stellen die gleichen Anträge mit weitgehend gleicher Begründung (Anträge Ziff. 2 und Ziff. 4). Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahren zu vereinigen (Antrag Ziff. 1) und die Beschwerden in einem Entscheid zu behandeln. \n II. Revisionsgesuch für die Steuerjahre 2001, 2002, 2003, 2004 und 2009 und Sistierungsgesuch für die Steuerjahre 2005-2008 und 2010 \n 2.1 In der Beschwerdeschrift beantragen die Steuerpflichtigen vorab, es seien die Steuerjahre 2001-2004 sowie 2009 in Revision zu ziehen (Antrag Ziff. 3), und das Verfahren für die Steuerjahre 2005-2008 und 2010 sei zu sistieren, bis dass ein Entscheid bezüglich Revision für die rechtskräftigen Entscheide der Jahre 2001-2004 sowie 2009 (insbesondere) vorliege (Antrag Ziff. 5). \n a. Revisionsgesuch für das Steuerjahr 2001 \n 2.2 Zur Beurteilung des Revisionsgesuchs für das Steuerjahr 2001 (bezüglich des in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheids der StK/VdBSt vom 2.12.2011; vgl. Sachverhalt Bst. A.b.) gilt unverändert die Zuständigkeit der Vorinstanz (vgl. dazu bereits einlässlich VGE II 2014 89 vom 17.12.2015 Erw. 9.4; vgl. ebenfalls VGE II 2019 31 vom 13.8.2019 Erw. 3.1). \n Weshalb die Vorinstanz (mit Einspracheentscheid der StK/VdBSt vom 4.8.2014; vgl. Sachverhalt Bst. A.c.) schon einmal berechtigterweise nicht auf ein Revisions- bzw. Wiedererwägungsgesuch der Steuerpflichtigen betreffend das Steuerjahr 2001 eingetreten ist, wurde ebenfalls bereits früher vom Verwaltungsgericht einlässlich dargelegt (vgl. dazu ausführlich VGE II 2014 89 vom 17.12.2015 Erw. 9.5) und auch vom Bundesgericht bestätigt (vgl. Urteil BGer 2C_179/2016 , 2C_180/2016 Erw. 5.4.2 [betreffend die geltend gemachte steuerliche Abzugsfähigkeit der Mietzinsen für die Büroräume in Zürich als auch die Privatschuld und Schuldzinsen gegenüber der X._____ Ltd.] und Erw. 5.5 [betreffend die angebliche Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Kommissionär zwischen 1999 und 2001]). \n Auf die neuerlichen Vorbringen der Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit den geltend gemachten Abzügen/Verlusten aus der Ausübung einer (angeblichen) selbständigen Erwerbstätigkeit (Beschwerde, S. 8 ff., 11 f., 26 f., 68 f.), welche bereits früher durch das Verwaltungsgericht und auch das Bundesgericht verworfen worden sind, gemäss den Steuerpflichtigen nunmehr aufgrund einer geänderten rechtlichen Argumentation nachträglich als \"kausale (Berufs-) Kosten\" berücksichtigt werden sollten (Beschwerde, S. 68 f., 73), musste die Vorinstanz nicht mehr eintreten (Beschwerde, S. 36, 38, 73). Das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision

dient grundsätzlich nicht dazu, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen und angebliche "Rechtsfehler" zu korrigieren. \n Neue Tatsachen oder Beweismittel, welche für das Steuerjahr 2001 von Bedeutung sein könnten und diesbezüglich ein erneutes Revisionsgesuch zu rechtfertigten vermöchten, werden von den Steuerpflichtigen nicht vorgebracht. Das bundesgerichtliche Urteil 6B_667/2019 vom 4. Dezember 2019 betreffend qualifizierter Veruntreuung stellt hier keinen Revisionsgrund dar. Inwiefern der diesem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt für das Steuerjahr 2001 von Bedeutung sein und einen Revisionsgrund bilden sollte, ist nicht ersichtlich (Beschwerde S. 70 ff., 72). Auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Behandlung als (neuerliches) Revisionsgesuch für das Steuerjahr 2001 kann unter den gegebenen Umständen verzichtet werden. \n b. Revisionsgesuch für die Steuerjahre 2002, 2003, 2004 und 2009 \n 2.3 Was das Revisionsgesuch für die Steuerjahre 2002, 2003, 2004 und 2009 anbetrifft (Beschwerde, S. 3 f., 70 ff.), sind die Steuerpflichtigen (einmal mehr) darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht mit dem Urteil 2C_179/2016 , 2C_180/2016 vom 9. Januar 2017 schon eine materielle Beurteilung dieser Veranlagungsverfügungen vorgenommen hat (vgl. Sachverhalt Bst. A.e). Zur Revision der Veranlagungen der Steuerjahre 2002, 2003, 2004 und 2009 ist daher einzig das Bundesgericht zuständig (vgl. dazu bereits VGE II 2019 31 vom 13.8.2019 Erw. 2.1 und entsprechend auch Urteil BGer 2F_15/2019 vom 12.7.2019 Erw. 3.1.; ebenso schon VGE II 2014 89 vom 17.12.2015 Erw. 9.3 betreffend Revisionsgesuch für die Steuerjahre 1997 bis 2000). Auf das Revisionsgesuch für die Steuerjahre 2002, 2003, 2004 und 2009 ist deshalb nicht einzutreten. Die Sache ist zuständigkeitshalber an das Bundesgericht zu überweisen. \n c. Sistierungsgesuch für die Steuerjahre 2005-2008 und 2010 \n 2.4 Die Beschwerdeführer beantragen dazu die Sistierung der Verfahren bis zum Entscheid über das Revisionsgesuch (Antrag Ziff. 5). Wie das Bundesgericht mit Urteil 2C_179/2016 , 2C_180/2016 vom 9. Januar 2017 (Erw. 1.3.) festgestellt hat, handelt es sich hinsichtlich der Steuerjahre 2002, 2003, 2004 und 2009 um klar abgrenzbare Veranlagungen, die unabhängig von den Veranlagungen für die Steuerjahre 2005-2008 und 2010 beurteilt werden können. Deshalb kommt auch eine Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid über das Revisionsgesuch nicht infrage. Das Sistierungsgesuch ist daher abzuweisen. \n III. Veranlagungsverfügungen für die Steuerjahre 2005-2008 und 2010 \n 3.1 Im Weiteren beantragen die Steuerpflichtigen in der Beschwerdeschrift, es seien die Einspracheentscheide aufzuheben und an die Veranlagungsbehörde zur Eruierung des tatsächlichen Sachverhalts und dessen steuerliche Konsequenzen zurückzuweisen, dabei der von der Kapo Zürich erstellte, und vom Bundesgericht mit Urteil 6B_667/2019 vom 4. Dezember 2019 betreffend qualifizierte Veruntreuung bestätigte Sachverhalt, zu Grunde zu legen (Antrag Ziff. 2), bzw. die Steuerjahre 2005-2008 sowie 2010 seien an die Einschätzungsbehörde zur Neueinschätzung zurück zu weisen und diese im Rahmen des höchstrichterlich korrigierten Sachverhalts neu zu beurteilen, und eine Vermögensvorschlagsrechnung aufgrund dieser neuen Tatsachen, begründet und im Detail, für sämtliche Jahre neu zu erstellen (Antrag Ziff. 4). \n 3.2 Gegenstand der Beschwerde bildet eine Neubeurteilung durch die Vorinstanzen aufgrund des Rückweisungsentscheids des Verwaltungsgerichts VGE II 2014 89 vom 17. Dezember 2015 betreffend die Veranlagungsverfügungen für die Steuerjahre 2005-2008 und 2010 (vgl. Sachverhalt Bst. B.a.). Soweit das Verwaltungsgericht im Rückweisungsentscheid verbindliche Feststellungen getroffen hat, sind die Veranlagungs- und Einsprachebehörden daran gebunden. Wird der von der Einsprachebehörde daraufhin erlassene Entscheid wiederum mit Beschwerde angefochten, ist das Verwaltungsgericht ebenfalls an seinen

früheren Entscheid gebunden (vgl. Urteil BGer 2C_589/2013 , 2C_590/2013 vom 17.1.2014 Erw. 5.1). Wie weit die Bindung an die erste Entscheidung reicht, ergibt sich aus der Begründung im Rückweisungsentscheid, der sowohl den Rahmen für die zulässigen neuen Tatsachen wie auch für die neue rechtliche Begründung vorgibt. Unzulässig ist es, den neuen Entscheid auf Erwägungen zu stützen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich oder sinngemäss verworfen worden sind (vgl. Silvia Hunziker/Isabelle Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, 3. Aufl. 2017,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.